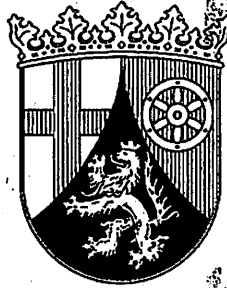


1 K 1110/25.TR



Eingegangen

29. DEZ. 2025

BECHER & DIECKMANN
Rechtsanwälte

VERWALTUNGSGERICHT
TRIER

(Handwritten signature)

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des Herrn [REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Becher und Dieckmann,
Rathausgasse 11 a, 53111 Bonn,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, -Außenstelle Trier-, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Flüchtlingsrechts (K) (Iran)

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Dezember 2025 durch

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht von Ungern-Sternberg als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 1 und 3 bis 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 31. Januar 2025 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise des subsidiären Schutzes und weiter hilfsweise die Feststellung eines Abschiebungsverbotes.

Der im [REDACTED] 1992 geborene Kläger ist iranischer Staatsangehöriger. Er reiste am [REDACTED] 2022 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 15. Februar 2023 einen förmlichen Asylantrag.

Bei seiner persönlichen Anhörung im April 2023 gab er im Wesentlichen an, er habe den Iran aus Angst um sein Leben verlassen. Der Geheimdienst beschuldige ihn, Mittäter bei einem Angriff auf Sicherheitskräfte gewesen zu sein. Außerdem habe er sich seit seinem 15. Lebensjahr vom muslimischen Glauben abgewendet.

Mit streitgegenständlichem Bescheid vom 31. Januar 2025 lehnte das Bundesamt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1), die Anerkennung von Asyl (Ziffer 2) sowie die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus (Ziffer 3) ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des

Aufenthaltsgesetzes nicht vorlägen (Ziffer 4). Gleichzeitig forderte das Bundesamt den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. 30 Tagen nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens im Falle der Klageerhebung zu verlassen und drohte für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise die Abschiebung in den Iran an (Ziffer 5). Ferner wurde das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes angeordnet und auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6).

Hiergegen hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben. Zur Begründung vertieft er seine Angaben aus dem Verwaltungsverfahren und macht geltend, zum Christentum konvertiert zu sein. Er besuche u.a. seit Oktober 2024 Katechesewochenenden [REDACTED] und sei [REDACTED] 2025 getauft worden.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 31. Januar 2025 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise, die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des vorbenannten Bescheides zu verpflichten, ihm den subsidiären Schutz zuzuerkennen,

weiter hilfsweise, die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des vorbenannten Bescheides zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bzw. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Akten und Unterlagen verwiesen. Ferner wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

A. Die zulässige Klage hat Erfolg.

Der streitgegenständliche Bescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, sodass die Beklagte zu einer entsprechenden Feststellung – unter Aufhebung der dahingehenden Ablehnung – zu verpflichten ist und die Entscheidungen des Bundesamtes zur Ablehnung der Gewährung subsidiären Schutzes, zum Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG – sowie die verfügte Abschiebungsandrohung und das Einreise- und Aufenthaltsverbot aufzuheben sind.

I. Der Kläger hat im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 des Asylgesetzes – AsylG –) einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, da in seiner Person die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 AsylG hinsichtlich seines Herkunftslandes Iran vorliegen.

Die Flüchtlingseigenschaft ist einem Ausländer nach § 3 Abs. 1 AsylG durch die Beklagte zuzuerkennen, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Nr. 2 lit. a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Nr. 2 lit. b).

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der

Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten – EMRK – keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG) oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich der Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend sind, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG).

Nach § 3c AsylG kann die Verfolgung ausgehen von dem Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen (Nr. 2) oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nr. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen, nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3).

Einem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3e Abs. 1 AsylG nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat (Nr. 1) und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird sowie vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2).

Hinsichtlich des Prognosemaßstabs ist bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft – wie auch bei der des subsidiären Schutzes – der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit, drohen (vgl. BVerwG, Urteil vom 4. Juli 2019 – 1 C 37.18 –, juris, Rn. 13 ff.; BVerwG, Urteil vom 1. Juni 2011 – 10 C 25.10 –, juris m.w.N.; Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 –, juris).

Aus den in Art. 4 der Anerkennungsrichtlinie geregelten Mitwirkungsobliegenheiten des Asylantragstellers folgt, dass es auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie Sache des jeweiligen Antragstellers ist, die Gründe für seine Furcht vor Verfolgung schlüssig vorzutragen. Er ist gehalten, unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei

Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung eine Verfolgung im Sinne des § 3 AsylG droht. Hierzu gehört, dass der Ausländer zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissenstand und Herkunft des Ausländers berücksichtigt werden (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 21. Juli 1989 – 9 B 239.89 –, vom 26. Oktober 1989 – 9 B 405.89 – und vom 3. August 1990 – 9 B 45.90 –, jeweils juris).

Erforderlich ist regelmäßig ein substantiiertes, im Wesentlichen widerspruchsfreier und anschaulicher Tatsachenvortrag des Schutzsuchenden. Ein im Wesentlichen unzutreffendes oder in nicht auflösbarer Weise widersprüchliches Vorbringen des Schutzsuchenden bleibt dagegen unbeachtlich. Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag bedarf es einer überzeugenden Auflösung der Unstimmigkeiten, um dem Schutzsuchenden glauben zu können (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. November 1985 – 9 C 27.85 –, juris, Rn. 17; OVG Bremen, Urteil vom 26. Mai 2020 – 1 LB 57/20 –, juris, Rn. 29 m.w.N.). Ein im Laufe des Verfahrens sich widersprechendes oder sich steigerndes Vorbringen kann die Glaubwürdigkeit des Betroffenen in Frage stellen; ändert der Betroffene in einem späteren Vortrag sein früheres Vorbringen, so muss er überzeugende Gründe darlegen, weshalb sein früheres Vorbringen falsch gewesen ist, will er nicht den Eindruck der Unglaubwürdigkeit erwecken (BVerwG, Urteil vom 12. November 1985, a.a.O., Rn. 17).

Eine Beweiserleichterung gilt für Vorverfolgte. Nach Art. 4 Abs. 4 der Anerkennungsrichtlinie ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder unmittelbar von Verfolgung bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist; etwas Anderes soll nur dann gelten, wenn stichhaltige Gründe gegen eine erneute derartige Bedrohung sprechen. Für diejenigen, die bereits Verfolgung erlitten hat, streitet also die tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Die Vorschrift misst den in der Vergangenheit liegenden Umständen Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft bei. Dadurch wird der Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden Umstände bei Rückkehr in

sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Die aus der Vorverfolgung resultierende Vermutung kann allerdings widerlegt werden. Erforderlich ist hierfür, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften. Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. zum Ganzen: BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 – 10 C 5.09 –, juris).

§ 28 Abs. 1a AsylG stellt für den Flüchtlingsschutz grundsätzlich die Relevanz von Nachfluchtgründen klar. Dies ergibt sich bereits aus der Formulierung „insbesondere auch“, die zum Ausdruck bringt, dass eine bereits im Herkunftsland bestehende Überzeugung oder Ausrichtung nicht zwingend erforderlich ist; vielmehr genügt jeder, auch selbstgeschaffene, subjektive Nachfluchtgrund, sofern sich nicht aus § 28 Abs. 2 AsylG etwas anderes ergibt (vgl. VG Trier, Urteil vom 16. Mai 2013 – 2 K 1011/12.TR –, juris; Heusch, in: BeckOK Ausländerrecht, 46. Edition, Stand: 1. Juli 2025, § 28 AsylG, Rn. 27 ff. jew. m.w.N.).

Nach diesen Maßgaben steht dem Kläger ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG aufgrund einer drohenden Verfolgung wegen seiner Religionszugehörigkeit zu. Denn zur Überzeugung des Gerichts droht ihm wegen der glaubhaft vorgetragenen Konversion zum Christentum und dem zuvor erfolgten Abfall vom muslimischen Glauben, der im Iran als Apostasie verstanden wird, im Falle einer Einreise oder Abschiebung in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit dort Verfolgung.

Sowohl die objektiven – also Schwere der Maßnahmen und Sanktionen – als auch die subjektiven Voraussetzungen – also die religiöse Identität – sind im Falle des Klägers erfüllt (vgl. hierzu EuGH, Urteil vom 5. September 2012 – C-71/11 – u. a., juris, Rn. 73 ff.; BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013, a.a.O., Rn. 26 ff.).

Es besteht derzeit nach der Erkenntnismittellage für christliche Konvertiten eine beachtliche Wahrscheinlichkeit, im Iran Verfolgungshandlungen ausgesetzt zu sein.

Denn Muslimen ist es im Iran verboten, zu konvertieren („Abfall vom Glauben“) und an Gottesdiensten anderer Religionen teilzunehmen. Die Konversion zu einer anderen Religion sowie Missionstätigkeit unter Muslimen wird strafrechtlich verfolgt.

Es droht eine Anklage wegen Apostasie mit schweren Sanktionen bis hin zur Todesstrafe. Muslimische Konvertiten und Mitglieder protestantischer Freikirchen sind willkürlichen Verhaftungen und Schikanen ausgesetzt. Unter besonderer Beobachtung stehen hauskirchliche Vereinigungen, deren Versammlungen regelmäßig aufgelöst und deren Angehörige gelegentlich festgenommen werden (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran vom 19. März 2025, S. 15 f.). Insoweit besteht bereits dann eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit, wenn vom Islam zum Christentum konvertierte Christen ihren Glauben mit anderen ausüben und an öffentlichen Riten teilnehmen. Eine religiöse Betätigung selbst im privaten, häuslichen oder nachbarschaftlichen Bereich ist nicht mehr gefahrlos möglich, so dass auch für einfache Mitglieder der Kirchengemeinde, die keine herausgehobene Rolle einnehmen oder eine missionarische Tätigkeit entfalten, von einer konkreten Verfolgungsgefahr auszugehen ist (vgl. OVG Thüringen, Urteil vom 28. Mai 2020 – 3 KO 590/13 – juris, Rn. 81 m.w.N.).

Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Hinwendung des Asylsuchenden zu der angenommenen Religion auf einer inneren Glaubensüberzeugung beruht, mithin eine ernsthafte, dauerhafte und nicht lediglich auf Opportunitätserwägungen oder asyltaktischen Gründen beruhende Hinwendung zum Christentum vorliegt (BVerwG, Urteil vom 9. Dezember 2010 – 10 C 13.09 –, juris). Allein der formale Übertritt zum Christentum durch die Taufe genügt deshalb nicht. Vielmehr muss glaubhaft sein, dass der Betreffende seinen neuen Glauben in einer Weise verinnerlicht hat, dass es ihm ein tief empfundenes Bedürfnis ist, diesen Glauben auch im Fall der Rückkehr in den Iran ungehindert leben zu können. Steht fest, dass sich der Betroffene nach seiner Rückkehr in sein Herkunftsland in einer Art und Weise religiös betätigen wird, dass er der tatsächlichen Gefahr asylrelevanter Verfolgungshandlungen ausgesetzt ist, kann er grundsätzlich auch nicht darauf verwiesen werden, auf bestimmte Handlungen zu verzichten (EuGH, Urteil vom 5. September, a.a.O.; OVG Thüringen, Urteil vom 28. Mai 2020, a.a.O., Rn. 71). Andererseits ist nicht zu erwarten, dass ein Ausländer nach der Rückkehr in sein Heimatland einer Religion entsprechend lebt, die er in seinem Zufluchtsland nur vorgeblich, oberflächlich oder aus asyltaktischen Gründen angenommen hat.

Wann eine solche Prägung anzuerkennen ist, lässt sich nicht allgemein beschreiben. Nach dem aus der Gesamtheit des Verwaltungsverfahrens und des gerichtlichen Verfahrens gewonnenen Eindruck muss sich der Schutzsuchende aus voller innerer Überzeugung von seinem bisherigen Bekenntnis gelöst und dem anderen Glauben zugewandt haben. Die religiöse Identität lässt sich als innere Tatsache nur aus dem Vorbringen des Asylbewerbers sowie im Wege des Rückschlusses von äußeren Anhaltspunkten auf die innere Einstellung des Betroffenen feststellen. Dafür ist das religiöse Selbstverständnis des Betroffenen grundsätzlich sowohl vor als auch nach der Ausreise aus dem Herkunftsland von Bedeutung. Beruft er sich auf eine Gefährdung wegen Konversion zu einem anderen Glauben, muss er die inneren Beweggründe glaubhaft machen, die ihn zur Konversion veranlasst haben. Von einem Erwachsenen, der sich zum Bekenntniswechsel entschlossen hat, darf im Regelfall zudem erwartet werden, dass er mit den wesentlichen Grundzügen seiner neuen Religion vertraut ist. Welche Anforderungen im Einzelnen zu stellen sind, richtet sich vorwiegend nach seiner Persönlichkeit und seiner intellektuellen Disposition (vgl. OVG Thüringen, Urteil vom 28. Mai 2020, a.a.O., Rn. 73.m.w.N.).

Hat er eine christliche Religion angenommen, genügt es im Regelfall nicht, dass der Schutzsuchende lediglich formal zum Christentum übergetreten ist, indem er getauft wurde. Eine Bindung des Gerichts an die Beurteilung eines Amtsträgers einer christlichen Kirche, der Taufe des Betroffenen liege eine ernsthafte und nachhaltige Glaubensentscheidung zugrunde, die in die Zukunft wirkt, besteht nicht (vgl. BVerfG, Urteil vom 22. Mai 2020 – 2 BvR 1838/15 – juris Rn. 30; OVG Thüringen, Urteil vom 28. Mai 2020, a.a.O., Rn. 74). Überdies wird regelmäßig nur dann anzunehmen sein, dass der Konvertit ernstlich gewillt ist, seine christliche Religion auch in seinem Heimatstaat auszuüben, wenn er seine Lebensführung bereits in Deutschland dauerhaft an den grundlegenden Geboten der neu angenommenen Konfession ausgerichtet hat (vgl. ebd. Rn. 75).

Insbesondere auf Grundlage des in der mündlichen Verhandlung von dem Kläger gewonnenen persönlichen Eindrucks – gerade im Rahmen der informatorischen Anhörung – ist die Kammer davon überzeugt, dass er sich in identitätsprägender Weise dem christlichen Glauben zugewandt hat. Der Kläger konnte die Kammer insgesamt durch sein Vorbringen davon überzeugen, dass er sich ernsthaft und

inhaltlich intensiv mit dem Christentum auseinandergesetzt hat, er sich mit diesen Inhalten identifiziert und sie ihm eine Richtschnur für sein tägliches Leben sind. Auch konnte der Kläger die Beweggründe für den Glaubenswechsel nachvollziehbar darlegen. Der Kläger übt seinen Glauben auch bereits seit längerer Zeit in der jeweiligen Gemeinde aus. Es steht auch zur Überzeugung der Kammer fest, dass es ihm im Rahmen der Glaubensbetätigung nicht (lediglich bzw. primär) um die dortige Gemeinschaft mit anderen Gemeindemitgliedern geht, sondern seine zentrale Motivation das Ausleben des Glaubens ist.

Der Kläger hat insgesamt durch sein Auftreten in der mündlichen Verhandlung und durch die Darlegung seiner Beweggründe nicht den Eindruck hinterlassen, dass er nur aus asyltaktischen Gründen seinen Glauben gewechselt hätte. Dieser Eindruck wird bestätigt und bekräftigt durch die vorgelegten Unterlagen, insbesondere auch die Bescheinigung des Vereins [REDACTED] vom [REDACTED] 2025 (Katechemunat).

Das Gericht hat daher keinen Zweifel, dass sich der Kläger aus innerer Überzeugung dem christlichen Glauben angeschlossen hat und diesen auch im Falle einer Rückkehr in den Iran dergestalt ausüben würde, dass die Konversion den iranischen Stellen bekannt werden wird.

B. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 167 VwGO, 708ff. der Zivilprozessordnung – ZPO –.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragen.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Trier, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung und die Begründung müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

von Ungern-Sternberg
q.e.s.